



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 224/457

A-6010 Imstruck, am 19. April 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 157
Sachbearbeiter: Dr. Wolf
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Minoritenplatz 5
1014 Wien

T e l e f a x !

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 25	GE/19 94
Datum: 6. MAI 1994	
Verteilt G. T. 94 d	

H. Klammgruber

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Landesvertragslehrergesetz 1966;
Stellungnahme

Zu GZ 13.462/3-III/3/94 vom 16. Februar 1994

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Landesvertragslehrer-
gesetz 1966 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 2):

Die Notwendigkeit der Verweisung auf das LDG 1984 ergibt sich
nicht nur hinsichtlich der Bestimmungen über Erholungsurlaub,
Pflegefreistellung und Lehrerreserve, sondern auch bezüglich der
Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen:

Da § 2 Abs. 1 lit. a auf die Vorschriften des Vertragsbedienstete-
tengesetzes 1948 verweist, hat die Einstufung von Landesvertrags-
lehrern zufolge § 40 Abs. 2 dieses Gesetzes nach Maßgabe der Be-
stimmungen des § 202 BDG 1979 und der Anlage I zum BDG 1979 zu er-
folgen.

Bei Religionslehrern an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytech-
nischen Lehrgängen führt die Lehramtsprüfung an einer Religions-
pädagogischen Akademie nach Art. II Z. 2 Punkt 1 der Anlage zum

LDG 1984 (auch ohne Reifeprüfung) zu einer Einstufung in L 2a 2. Dasselbe gilt nach Art. II Z. 2 Punkt 1 zweiter Satz LDG 1984 für Religionslehrer an Berufsschulen.

Bei Vertragslehrern für Religion an den genannten Schulen mit derselben Qualifikation ist nach § 40 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 i.V.m. Punkt 25.1 der Anlage 1 zum BDG 1979 nur die Einstufung in 1 2a 1 möglich. Nur Vertragslehrer für Religion an Volksschulen (!) mit Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie (nach sechssemestrigem Studiengang) sind nach § 40 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 i.V.m. Punkt 24.8. der Anlage 1 zum BDG 1979 in 1 2a 2 einzustufen.

Durch die Verweisung auf die Ernennungserfordernisse des LDG 1984 kann die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Vertragslehrern und pragmatisierten Lehrern vermieden werden. Möglicherweise können dadurch auch weitere Problemfälle, die sich bei der Einreihung von Vertragslehrern in Entlohnungsgruppen ergeben können, bereinigt werden.

Ergänzend ist festzuhalten, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst den obigen Widerspruch anerkannt und in Einzelfällen nach Art. IV Abs. 3 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962 zugestimmt hat, Absolventen, die an einer Religionspädagogischen Akademie die Lehramtsprüfung abgelegt haben, auch ohne Reifeprüfung in 1 2a 2 einzustufen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl